

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ZPO § 268 Ziff. 2, § 256; BGB §§ 276, 2628;
TVG § 1 Friedenspflicht

Leitsätze:

1. Der Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage bedarf nicht der Einwilligung des Beklagten, sondern ist durch § 268 Ziff. 2 ZPO gedeckt.
2. Ist zur Zeit der Klageeinreichung der Umfang des mit der Feststellungsklage geltend gemachten Schadens noch nicht abzusehen, so bleibt diese Feststellungsklage zulässig, auch wenn im Verlaufe des Rechtsstreits eine Bezifferung des Schadens möglich wird. Dieses Feststellungsinteresse wird durch eine später zusätzlich eingereichte Leistungsklage nicht berührt.
3. Da die Verbände die Tarifverträge im eigenen Namen, nicht in Vertretung ihrer Mitglieder, abschließen, treffen die Mitglieder keine tarifvertraglichen Pflichten wie die Friedenspflicht.
4. Wird ein Streik als wilder Streik unter Bruch des Arbeitsvertrages begonnen und später, jedoch unter Verletzung der tariflichen Friedenspflicht, durch die Gewerkschaft übernommen, so sind alle Streikteilnehmer als Gesamtschuldner zum Ersatz des durch den Streik entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Ersatzpflicht beschränkt sich nicht auf die Zeit bis zu einer etwaigen Abwehraussperrung oder arbeitgeberseitigen Kündigung oder auf die Dauer der Kündigungsfrist des einzelnen Streikteilnehmers.

Aktenzeichen: 1 AZR 349/57

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 349/57

3 Sa 145/57 Hannover

Verkündet
am 17. Dezember 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1a -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 2. Mai 1957 - 3 Sa 145/57 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Bei der Klägerin, einem Unternehmen der Holzverarbeitenden Industrie mit dem Sitz in _____, waren die Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Sie arbeiteten im Betrieb _____ der Klägerin, der eine Belegschaft von 250 Arbeitern – mit Ausnahme der Angestellten – hatte.

Am 3. April 1956 traten die Arbeiter des _____ Betriebs an den Betriebsleiter mit der Forderung heran, die Löhne um 25 Pf zu erhöhen, einen sogenannten Löschgroschen einzuführen und Urlaubsgeld zu zahlen. Gleichzeitig drohten die Arbeiter, falls ihren Forderungen nicht binnen 24 Stunden entsprochen werde, den Streik an. Am Vormittag des 4. April 1956 erhöhten und erweiterten die Arbeiter ihre Forderungen wie folgt:

1. Urlaubsgeld pro Tag 1,50 DM,
2. Wiedereinführung des Löschgroschens zusätzlich zur Prämie,
3. Lohnerhöhung von 25 Pf je Stunde,
4. Spesenerhöhung von 10 Pf je Stunde oder Prämie für die Kraftfahrer,
5. entsprechende Gehaltserhöhung der Angestellten,
6. zusätzliche Lohnerhöhung für die Tischler um 5 Pf je Stunde,
7. Abänderung des Krankengeldausgleiches durch Anerkennung einer längeren Betriebszugehörigkeit ohne Anrechnung von Beschäftigungsunterbrechungen,
8. Zuschlag bei Nachtschicht um 10 % ab 22 Uhr.

Die Klägerin lehnte alle diese Forderungen ab. Darauf trat die Belegschaft mit Ausnahme der Angestellten am 4. April 1956 in den Streik. Die Gewerkschaft hatte ihre Zustimmung nicht erteilt. Eine Kündigung der Arbeiter hatte nicht stattgefunden.

Am 4. April 1956 gab die Klägerin durch Aushang am schwarzen Brett bekannt, die Belegschaft werde aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkomme, seien alle streikenden Arbeitnehmer fristlos entlassen. Gleichzeitig werde die kollektive Aussperrung erklärt und hinzugefügt, Arbeitswillige könnten die Arbeit jederzeit wieder aufnehmen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 6. April 1956 kündigte die Klägerin den streikenden Arbeitnehmern fristlos. Am 8. Mai 1956 erklärte die Industriegewerkschaft Holz den Streik für "legal". Am 23. Mai 1956 brach der Streik zusammen.

Bis zum 30. Juni 1956 galt für die Prozeßparteien der am 1. April 1954 geschlossene, u.a. die Löhne und Gehälter regelnde Tarifvertrag zwischen dem Landesverband der Sägeindustrie Niedersachsen und der Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Niedersachsen.

Die Klägerin hat von den Beklagten den Ersatz des ihr durch den Streik entstandenen Schadens im Prozeß geltend gemacht. Sie hat zunächst einen Teilbetrag von 6.000,-- DM eingeklagt. Im Laufe der ersten Instanz hat sie den Klageantrag geändert und ist zur Feststellungsklage übergegangen mit dem Antrag

festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, der Klägerin als Gesamtschuldner allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem Streik vom 4. April bis 23. Mai 1956 entstanden sei und noch entstehen werde.

Das Arbeitsgericht hat nach diesem Antrag erkannt und den Wert des Streitgegenstandes auf 10.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

1. Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht angenommen habe, der Richter erster Instanz habe in dem Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage einen Klageänderung gesehen und diese als sachdienlich zugelassen. Der Revision ist zuzugeben, daß hierin dem Berufungsgericht ein Irrtum unterlaufen ist. Das Arbeitsgericht hat die Frage,



ob es sich um eine Klageänderung handele, verneint. Es brauchte sich deshalb mit der Frage der Sachdienlichkeit nicht zu befassen, und es hat das auch nicht getan.

Dieser Irrtum des Landesarbeitsgerichts ist jedoch für seine Entscheidung ebensowenig tragend wie die vom Landesarbeitsgericht hierzu gegebene, rechtlich fehlsame Begründung. Das Landesarbeitsgericht hätte, wenn es die Rechtsbeurteilung durch das Gericht erster Instanz zutreffend gewürdigt hätte, zu keinem anderen Ergebnis kommen können, als zu dem es gekommen ist. Es hätte also auch in diesem Falle Beanstandungen gegen den Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage nicht erheben können; denn in Wahrheit handelte es sich nicht um eine Klageänderung, sondern um einen Fall des § 268 Ziff. 2 ZPO. In erster Linie liegt eine Klageerweiterung vor, da die Klägerin nicht nur einen Teilbetrag des Schadens ersetzt haben will, sondern die Feststellung zum Ersatz des gesamten Schadens, der ihr entstanden ist, begehrt. Eine Einwilligung der Beklagten zur Antragsänderung war daher nicht erforderlich.

2. Zu Unrecht rügt die Revision weiter, daß für die sonach zulässigerweise erhobene Feststellungsklage ein Feststellungsinteresse nicht vorliege. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, gegen die ein Berichtigungsantrag nicht eingereicht ist und prozessuale Rügen nicht erhoben sind, war der Umfang des Schadens zur Zeit der Entscheidung des Tatsachenrichters noch nicht abzusehen (S. 10 der Urteilsausfertigung). Darin ist gleichzeitig die Feststellung enthalten, daß eine solche abschließende Bezifferung erst recht zur Zeit der Klageeinreichung nicht möglich war, was für das Feststellungsinteresse nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats genügt (vgl. das zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Senats vom 31. Oktober 1958, 1 AZR 632/57, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht).

3. Dieses Feststellungsinteresse ist auch nicht deswegen in Fortfall gekommen, weil die Klägerin - wie sich aus der Revisionsbeantwortung ergibt - inzwischen die Beklagten durch eine vor dem Arbeitsgericht erhobene Leistungsklage



- 5 -

auf Ersatz des gesamten Schadens in Anspruch genommen hat. Es ist schon zweifelhaft, ob dieser Umstand, der in der Tatsacheninstanz nicht vorgebracht und nicht Bestandteil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils ist, überhaupt in der Revisionsinstanz noch berücksichtigt werden kann. Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben; denn nach den soeben gemachten Ausführungen des Senats genügt es, wenn das Feststellungsinteresse zur Zeit der Klageerhebung, jedenfalls aber zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, vorhanden war.

Selbst wenn man sich aber dazu entschlösse, die inzwischen vorliegende Leistungsklage noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen und zu prüfen, ob nunmehr etwa das Feststellungsinteresse fortgefallen ist, kann das Ergebnis kein anderes sein; denn die Klägerin hat in der Revisionsinstanz, in der die rechtskräftige Entscheidung über die Schadenersatzpflicht als solche bevorsteht, ein sehr erhebliches Feststellungsinteresse. Die Entscheidung des Revisionsgerichts, gleichgültig wie sie ausfällt, wird für den Rechtsstreit über die Leistungsklage in der ersten Instanz so oder so eine entscheidende Bedeutung haben.

Der Senat hat sich nur mit der prozessualen Zulässigkeit der ihm vorliegenden Feststellungsklage zu befassen. Ob die Leistungsklage prozessual zulässig ist, unterliegt nicht der Entscheidung des Senats. Darauf braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

4. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht eine Haftung der Beklagten in erster Linie aus einer Verletzung der tariflichen Friedenspflicht hergeleitet. Es hat hierbei, wie der Revision zuzugeben ist, verkannt, daß eine Friedenspflicht nur für die Tarifvertragsparteien besteht, nicht aber für deren einzelne Mitglieder; denn der Tarifvertrag wird von den Verbänden im eigenen Namen und nicht im Namen ihrer Mitglieder abgeschlossen. Sind die Mitglieder aber nicht Parteien des Tarifvertrages, so kann sie auch nicht eine tarifvertragliche Verpflichtung wie die Friedenspflicht treffen.



Die Verneinung einer tarifvertraglichen Verpflichtung der Beklagten bedeutet aber nicht, daß nicht die Verletzung einer anderen vertraglichen Verpflichtung, nämlich der arbeitsvertraglichen Verpflichtung der Beklagten, vorliegen kann. Durch ihre Arbeitsverträge hatten sich die Beklagten verpflichtet, ihre Arbeitsleistung zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen und zu den Bedingungen des geltenden Tarifvertrags zu erbringen. Dadurch, daß die Beklagten ihre Arbeit, zu der sie auf Grund des Arbeitsvertrages verpflichtet waren, unbefugt eingestellt haben, haben sie also ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt.

Zwar hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Arbeitskampfbeschuß vom 28. Januar 1955 (BAG 1, 291) ausgesprochen, daß Arbeitnehmer ohne Kündigung und ohne Verstoß gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen die Arbeit niederlegen dürfen, wenn sie sich an einem legitimen gewerkschaftlichen Streik um die Arbeitsbedingungen beteiligen. In einem derartigen Fall rechtfertigt die kollektivrechtliche Zulässigkeit des Streiks die Einzelhandlungen der an einem solchen Streik beteiligten Arbeitnehmer. Das gilt jedoch nicht bei einem illegitimen Streik. Um einen solchen illegitimen Streik hat es sich im vorliegenden Fall gehandelt. Der Streik war als wilder Streik ausgebrochen; es fehlte ein gewerkschaftlicher Streikbeschuß. Zwar wird ein wilder Streik, wenn er nach seinem Ausbruch von den Gewerkschaften übernommen und zu ihrem eigenen gemacht wird, zu einem gewerkschaftlichen Streik (BAG in AP Nr. 3 zu Art. 9 GG). ^{Arbeitskampf} Damit ist jedoch über die Frage der Legitimität des Streiks noch nicht entschieden. Legitim ist in einem solchen Fall der Streik nur dann, wenn ihn die Gewerkschaft ohne Verstoß gegen ihr obliegende Pflichten aus dem Tarifvertrag oder gegen allgemeine Verhaltenspflichten (sozialadäquater Streik) übernehmen durfte. Dies war aber hier nicht der Fall. Denn für die Gewerkschaft bestand die Friedenspflicht aus dem geltenden Tarifvertrag, gegen den sich die kampfweg geltend gemachten Forderungen mindestens zum Teil richteten. Das aber hatte die Illegitimität des gesamten Streiks zur Folge. Die Übernahme eines wilden Streiks durch



die Gewerkschaft rechtfertigt den Arbeitsvertragsbruch der streikenden Arbeitnehmer dann nicht, wenn sich dieser dann gewerkschaftliche Streik als Verstoß gegen die Friedenspflicht eines Tarifvertrages darstellt. In einem solchen Fall liegt die Hauptvoraussetzung des Beschlusses des Großen Senats für das Entfallen einer arbeitsvertraglichen Bindung, nämlich die kollektivrechtliche Zulässigkeit des Arbeitskampfes, nicht vor. Es verbleibt vielmehr bei den allgemeinen Regeln des Arbeitsvertragsrechts. Danach haben somit die Beklagten ihre Verpflichtung zur Arbeitsleistung vertragswidrig verletzt, so daß sie, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, für den aus der Arbeitsniederlegung entstandenen Schaden ersatzpflichtig sind (§ 276 BGB).

Dabei ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts davon auszugehen, daß nicht nur jeder einzelne Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag verletzt hat, woraus sich dann etwa nur eine anteilige Haftung ergäbe. Vielmehr ist eine gesamtschuldnerische Haftung aller streikenden Arbeitnehmer aus der schuldhaften Vertragsverletzung für den Schaden anzunehmen, der dem bestreikten Arbeitgeber entsteht. Zwar liegt kein einheitlicher Vertrag im Sinne des § 427 BGB vor. Hat jedoch eine Vielzahl der Arbeitnehmer im Betrieb, die die gemeinsame Leistung an den Arbeitgeber erbringen müssen, ihre Verpflichtungen bewußt gemeinsam nicht erfüllt, so muß das Rechtsprinzip der gesamtschuldnerischen Haftung, wie es auch die §§ 830 und 840 BGB für die unerlaubten Handlungen zum Ausdruck bringen, auf die Vertragshaftung jedenfalls dann angewendet werden, wenn – wie im Arbeitsrecht – die Arbeitsverträge innerhalb eines Betriebes in ihrer Zusammenfassung dem einheitlichen Betriebszweck zu dienen haben (RAG ARS 14, 300; 15, 45; 18, 247; RGRK 10. Aufl., § 421 BGB Anm. 1 b).

Der Einwand der Revision, daß sich die Haftung der Arbeitnehmer dann aber jedenfalls auf den Zeitraum der Schadensentstehung beschränken müsse, in dem die Arbeitsverträge noch fortbestanden, oder daß sie mit dem Zeitpunkt entfalle, zu dem die Arbeitnehmer ihrerseits fristgemäß hätten kündigen können, kann nicht durchschlagen.



- 8 -

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin am 4. April 1956 am schwarzen Brett bekannt gemacht, daß die Belegschaft aufgefordert werde, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkomme, seien alle streikenden Arbeitnehmer fristlos entlassen; gleichzeitig werde die kollektive Aussperrung erklärt, während Arbeitswillige die Arbeit jederzeit wieder aufnehmen könnten. Am 6. April 1956 hat sie die fristlose Entlassung der streikenden Arbeitnehmer ausgesprochen.

Zu diesen fristlosen Entlassungen war die Klägerin wegen des vertragswidrigen Fortbleibens der Beklagten von der Arbeit nach § 123 Ziff. 3 GewO berechtigt. Das ergibt sich aus den im Beschluß des Großen Senats zum Arbeitskampf-recht aufgestellten Grundsätzen, nach denen das Recht zur fristlosen Entlassung bei einem Streik nur dann entfällt, wenn ein legitimer gewerkschaftlicher Streik um die Arbeitsbedingungen vorliegt. Ist das, wie hier, nicht der Fall, so ist die fristlose Einzelentlassung der streikenden Arbeitnehmer gerechtfertigt. Die Revision irrt, wenn sie angesichts einer solchen Entlassung die Meinung vertritt, dadurch werde der Schadenersatzanspruch aus der Arbeitsvertragsverletzung beseitigt oder zeitlich beschränkt. Diese Rechtsfrage ist vielmehr durch § 628 Abs. 2 BGB ausdrücklich geregelt. Nach dieser Vorschrift ist, wenn die Kündigung (gemeint ist die fristlose Kündigung) durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils veranlaßt ist, dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Zu ersetzen ist der Schaden, der durch die im Wege der außerordentlichen Kündigung herbeigeführte Aufhebung des Arbeitsverhältnisses dem Ersatzberechtigten entstanden ist. Das gilt nicht nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung hätte aufgelöst werden können; vielmehr ist die Ersatzpflicht grundsätzlich unbegrenzt. Das gilt auch nicht nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer hätte fristgemäß kündigen können. Vielmehr hat der Arbeitnehmer den Schaden schlechthin zu ersetzen (vgl. dazu Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 628 Anm. 17 und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

48). Dabei gilt auch hier der oben entwickelte Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung der Arbeitnehmer, weil ihre Arbeitsverhältnisse innerhalb des Betriebes einem einheitlichen Zweck dienen und von den Arbeitnehmern bewußt gemeinschaftlich nicht erfüllt worden sind.

An dieser Rechtslage ändert auch der Hinweis der Revision nichts, es habe sich gar nicht um fristlose Einzelentlassungen im Sinne des § 123 Ziff. 3 GewO, sondern ausschließlich um eine fristlose Lösung der Arbeitsverhältnisse im Wege der Abwehraussperrung gehandelt. Selbst wenn - dagegen bestehen angesichts des soeben wiedergegebenen Wortlauts des Anschlags am schwarzen Brett erhebliche Bedenken - eine Aussperrung vorliegen sollte, so wäre nicht einzusehen, warum eine solche die Arbeitsverhältnisse lösende Abwehraussperrung gegen einen rechtswidrigen Streik dem Arbeitgeber das Recht nehmen sollte, den ihm durch den rechtswidrigen Streik entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Vielmehr muß darauf hingewiesen werden, daß § 628 Abs. 2 BGB einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt. Dieser muß auch hier eingreifen. Wollte man etwas anderes annehmen, so würde auch gegen den vom Senat stets betonten Grundsatz der Waffengleichheit im Arbeitskampfrecht verstoßen werden; denn der Arbeitgeber wäre in der Wahl der Mittel nicht frei, wenn er an der Kündigung oder Abwehraussperrung durch die Sorge verhindert wäre, seinen Schadenersatzanspruch zu beeinträchtigen.

5. Das Landesarbeitsgericht hat ein Verschulden der Beklagten, das auch bei § 628 Abs. 2 ebenso wie bei § 276 BGB Voraussetzung der Schadenersatzpflicht ist, daraus entnommen, daß diese die Arbeitsniederlegung vorgenommen haben, obwohl die Angestellten der Gewerkschaft ihnen ihre Auffassung vorgetragen hatten, es dürfe um die von den Arbeitnehmern erhobenen Forderungen nicht gestreikt werden. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Gewerkschaftssekretär die Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen, ein Streik würde illegal sein und von der Gewerkschaft nicht gebilligt werden. Angesichts dieser nicht berichtigten, auch von der Revision nicht angegriffenen



Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann für die Zeit der Arbeitsniederlegung an einem Verschulden der Beklagten, die sich über diese berechnigte Warnung hinweggesetzt haben, kein Zweifel sein. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob man nicht von den Beklagten auch ohne eine solche Warnung hätte fordern müssen, daß sie sich vor Beginn des Streiks an maßgeblicher Stelle über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Streiks erkundigten.

Die Beklagten können sich aber auch nicht darauf berufen, daß ihr Verschulden und damit möglicherweise auch ihre Schadenersatzpflicht ende mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerkschaft den Streik übernommen habe. Die Beklagten haben selbst nicht vorgetragen, daß sie von diesem Zeitpunkt an Umstände für vorliegend erachtet hätten, die die Rechtmäßigkeit des Streiks hätten begründen können. Auch hat sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Vortrag der Beklagten in der Zeit zwischen der Arbeitsniederlegung und der Übernahme des Streiks durch die Gewerkschaft objektiv nichts ereignet, was zu einer anderweitigen Beurteilung der Frage der Legitimität des Streiks hätte Anlaß geben können.

6. Der Einwand der Revision, die Klägerin treffe ein mitwirkendes Verschulden an der Entstehung des durch den Streik verursachten Schadens, greift nicht durch. Es ist in den Vorinstanzen unstreitig gewesen, daß die Klägerin sich bemüht hat, den Umfang des Schadens so gering wie möglich zu halten. Sie hat unwidersprochen vorgetragen, daß sie zu diesem Zweck Arbeitskräfte ihres : Werkes nach geschickt und beim Arbeitsamt die Zuweisung von Arbeitskräften beantragt hat. Weiter hat die Klägerin durch den oben mehrfach erwähnten Aushang am schwarzen Brett auch ihre eigenen Belegschaftsmitglieder darauf hingewiesen, daß jeder, der arbeiten wolle, beschäftigt werde. Damit hat die Klägerin ihrer Schadenminderungspflicht genügt.

Schließlich kann auch darin kein mitwirkendes Verschulden der Klägerin gesehen werden, daß sie nicht, um den Ausbruch des Streiks zu vermeiden, den Forderungen der



Beklagten stattgegeben hat. Der Senat hat bereits früher ausgesprochen, daß der Arbeitgeber nicht schon deshalb schuldhaft handelt, weil er die Streikforderungen nicht erfüllt (AP Nr. 3 zu § 615 BGB Betriebsrisiko). Daran ist auch hier festzuhalten; es muß dies vor allem in einem Fall wie dem vorliegenden gelten, in dem über den Tarif hinausgehende Forderungen kampfwweise erhoben werden.

7. Da hiernach eine Haftung aus Vertragsverletzung besteht, braucht auf die Frage der Haftung aus unerlaubter Handlung nicht eingegangen zu werden; denn die Folgen einer solchen unerlaubten Handlung wären im konkreten Fall keine anderen als die einer Vertragsverletzung.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Max Beyreis

Paetsch

